



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 26.2.2026  
COM(2026) 102 final

ANNEX

**ANHANG**

**des**

**Vorschlags für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES  
RATES**

**zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen und anderer Straftaten im  
Zusammenhang mit Feuerwaffen und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2024/1260 des  
Europäischen Parlaments und des Rates**

{SEC(2026) 102 final} - {SWD(2026) 102 final} - {SWD(2026) 103 final}

## Anhang

### Mindestdatensatz für die Erfassung beschlagnahmter Feuerwaffen

1. Art  
Die Einstufung einer Waffe auf der Grundlage ihrer wichtigsten funktionellen oder mechanischen Merkmale.
2. Fabrikat  
Der Name des Herstellers oder der lizenzierte Handelsname, unter dem die Waffe vermarktet wird, der bei der Herstellung oder Einfuhr als Teil der eindeutigen Kennzeichnung der Waffe erscheint. Trägt die Waffe sowohl den Namen der Herstellerfirma als auch einen anderen Marken-/Handelsnamen, so ist das Fabrikat der Name des Primärherstellers bzw. der Markenname, der in die wesentlichen Bestandteile eingraviert ist.
3. Modell  
Ein bestimmtes Waffendesign oder eine bestimmte Variante einer Waffe, das bzw. die durch eine einzigartige Kombination von Art, Fabrikat und Hauptmerkmalen gekennzeichnet ist, die dafür sorgt, dass die betreffende Waffe mit anderen Waffen desselben Modells und Fabrikats identisch ist.
4. Kaliber  
Die nominale, kommerziell anerkannte Bezeichnung für eine bestimmte Patrone und den entsprechenden Innendurchmesser des Laufs einer Waffe, wie sie von der Ständigen Internationalen Kommission zur Prüfung von Handfeuerwaffen (Commission Internationale Permanente pour l'Épreuve des Armes à Feu Portatives, C.I.P.) oder gleichwertigen anerkannten nationalen Stellen förmlich standardisiert wurde.
5. Seriennummer  
Eine Reihe von Zeichen, zu denen Zahlen und Buchstaben gehören können, die physisch in verschiedene wesentliche Bestandteile einer Waffe eingraviert sind, um dieses bestimmte Exemplar eindeutig zu registrieren, und die dazu dienen, die Waffe von der Herstellung bis zum letzten rechtmäßigen Eigentümer zurückzuverfolgen.
6. Strafrechtlicher Kontext  
Rechtliche Begründung für die Beschlagnahme einer Waffe oder eines wesentlichen Bestandteils im Zusammenhang mit einer Straftat.
7. Datum  
Datum der Beschlagnahme der Waffe oder des wesentlichen Bestandteils.
8. Geografischer Kontext  
Ort der Beschlagnahme der Waffe oder des wesentlichen Bestandteils.
9. Angaben zur Rückverfolgbarkeit der Waffe (mit eindeutiger Kennnummer der Waffe)  
Informationen über die Rückverfolgbarkeit von Waffen und, soweit möglich, ihrer wesentlichen Bestandteile vom Hersteller bis zum Käufer. Die eindeutige Kennnummer der Waffe ist die Kombination von Zeichen, die einer Waffe oder einem wesentlichen Bestandteil zum Zeitpunkt der Erfassung in einer Datenbank

eindeutig zugeordnet wird, und sollte bis zur Vernichtung der Waffe oder des wesentlichen Bestandteils unverändert bleiben.

10. Bild